

- Kl. 83 a. 1003 627. Zifferblatt für Uhren. Alpina Deutsche Uhrmacher-Genossenschaft, Berlin SO 16. 2. 8. 27.
- Kl. 83 a. 1003 679. Zwölfstundenuhr mit halbtägigem Zifferwechsel. Paul Seydel, Kleinhammer b. Werdohl. 28. 6. 27.
- Kl. 83 a. 1003 858. Taschenuhr-Chronograph. Paul May, Berlin-Nikolassee. 4. 8. 27.
- Kl. 83 a. 1004 001. Vorrichtung an Uhren zur Feineinstellung der Hämmer in bezug auf die Gongstäbe. „Urgos“, Uhren- und Gongfabrik, Schwenningen a. N. 1. 6. 27.
- Kl. 83 a. 1004 298. Uhr mit elektrischer Klingel und Glühlampe. Kurt Döhler, Dresden-N. 6. 19. 5. 27.
- Kl. 83 a. 1004 473. Einstellbares 12- bzw. 24-Stundenzifferblatt. Rudolf Scheuren, Bremen. 21. 7. 27.
- Kl. 83 a. 1004 619. Zifferblatt für Uhren. Wilhelm Eichel, Seligenthal i. Thür. 11. 8. 27.
- Kl. 83 a. 1004 889. Schlagwerk mit Uhren für mehrere Schlagarten. Kienzle Uhrenfabriken A.-G., Schwenningen. 27. 11. 26.
- Kl. 83 a. 1004 921. Zifferblatt. Jost Rapp, Bremen. 13. 8. 27.
- Kl. 83 a. 1004 922. Befestigungsvorrichtung für Nebenuhren. Gustav Schönberg, Lorschbach (Kr. Höchst a. M.). 13. 8. 27.
- Kl. 83 a. 1005 387. Drehbares Zifferblatt für Uhren. Josef Unterberger, München. 22. 7. 27.
- Kl. 83 a. 1005 532. Uhrglaslunette. A. Moker, Rottweil a. N. 20. 8. 27.
- Kl. 83 a. 1005 667. 24-Stundenzifferblatt für Uhren mit verschwindenden, wechselnden Zahlen. Hermann Schlenker & Rudolf Schomburg, Schwenningen a. N. 8. 9. 27.
- Kl. 83 a. 1005 700. Kunstharz-Uhrehäuse oder Gehäuseteile mit eingegossenen Figuren. August Schatz & Söhne, Triberg. 1. 8. 27.
- Kl. 83 a. 1006 285. Pendelaufhänger mit Abfallregler. Hamburg-Amerikanische Uhrenfabrik, Schramberg. 30. 8. 27.
- Kl. 83 a. 1006 286. Hinterkasten für Küchenuhren mit Email- oder Steingutschild. Hamburg-Amerikanische Uhrenfabrik, Schramberg. 30. 8. 27.
- Kl. 83 a. 1006 855. Anzeigevorrichtung für 24-Stundenuhren. A. Storck, Görlitz, und H. Lorke, Reichenbach (O.-L.). 3. 9. 27.
- Kl. 83 a. 1007 127. Befestigung der Unruhspirale im Spiralphöfchen. Gebr. Junghans A.-G., Schwenningen. 17. 5. 27.
- Kl. 83 a. 1007 437. Auf 12- bzw. 24-Stundenzeit umstellbares Zifferblatt. Dr. Th. Mitscherling, Ilsenburg. 26. 8. 27.
- Kl. 83 a. 1007 438. Kontrolluhr für Boxsport o. dgl. M. Andres, Schwenningen a. N. 27. 8. 27.

Mitteilungen des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Direktor des Verbandes W. König, Halle (Saale), Königstr. 84

Halle (Saale), 2. Juni 1928

Fabrikation und Großhandel und das geplante Markenverzeichnis. Vor einiger Zeit hatten wir dazu aufgefordert, daß die Firmen, die ein eingetragenes Warenzeichen in der Fabrikation oder im Handel benutzen, sich mit uns in Verbindung setzen möchten. Wir beabsichtigen, in dem gegenwärtig bearbeiteten neuen Uhrmacher-Adreßbuch ein Verzeichnis aller Wort- und Bildmarken für Uhren, Schmuckwaren, Bestecke und Optik zu veröffentlichen. Dieses Verzeichnis ist ein dringendes Bedürfnis, was schon daraus hervorgeht, daß fortgesetzt Anfragen an uns gelangen, wer der Hersteller einer Ware mit einem bestimmten Warenzeichen ist. Im Interesse des Fabrikanten liegt es, wenn in diesem Verzeichnis sein Warenzeichen nicht fehlt. Fehlt es, so wird ihm sicher im Laufe der Jahre manches Geschäft entgehen. Die Aufnahme des Warenzeichens in das Verzeichnis erfolgt völlig kostenlos. Es ist nur notwendig, uns für einige Wochen einen kleinen Druckstock mit dem Warenzeichen zur Verfügung zu stellen. Leider hat ein großer Teil der Fabrikanten, sogar die mit den bekanntesten Marken, unsere Aufforderung übersehen und das Warenzeichen noch nicht eingesandt.

Wir fordern deshalb nochmals, und zwar zum letzten Male, dazu auf, das Versäumte unverzüglich nachzuholen. Wir müssen jede spätere Beschwerde von vornherein ablehnen, daß ein Warenzeichen nicht aufgenommen wurde. Erfahrungsgemäß erhalten wir nach dem Erscheinen des Uhrmacher-Adreßbuches von den Firmen,

Hauptschriftleiter: Fr. A. Kames in Berlin. — Verantwortlich für den technischen Inhalt: M. Loeske in Berlin; für den volkswirtschaftlichen und allgemeinen Inhalt: K. Helmer in Berlin; für den Anzeigenteil: G. Wolter in Berlin. — Druck: Ernst Litfaß' Erben in Berlin; Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co. in Berlin C 2. — Vertretung für den Buchhandel: Otto Maier K.-G. in Leipzig.

die vorher alle unsere Bekanntmachungen übersehen haben, ent-rüstete Proteste über das Fehlen ihrer Firma. Wer sich deshalb vor Schaden bewahren will, möge unverzüglich das erbetene Warenzeichen an die Redaktion des Uhrmacher-Adreßbuches, Halle a. S., Königstraße 84, ein-senden.

Die Verwertung der zollamtlich beschlagnahmten Uhren. Die Verwertung der zollamtlich beschlagnahmten Uhren war bisher von den Zollämtern in Form von öffentlichen Versteigerungen erfolgt. Die an der Schweizer Grenze beschlagnahmten Uhren wurden an die einzelnen Zollämter des Reiches verteilt, dort einer Schätzung unterworfen und sodann in einer überaus schädlichen Weise meistbietend versteigert. Dieses Verfahren wurde seit etwa zwei Jahren auf das schärfste von unserem Zentralverband bekämpft, weil es zu erheblichen wirtschaftlichen Schädigungen des selbständigen Uhrmacherhandwerks führt. Verschiedene Reichs-tagungen und Hauptausschuß-Sitzungen usw. haben sich mit dieser Angelegenheit befaßt; schließlich wurde eine durchgreifende Ände-rung des jetzigen Systems beantragt und zwar derart, daß die beschlagnahmten Uhren vernichtet und lediglich die Edelmetall-gehäuse verwertet werden sollen.

Der Reichsminister der Finanzen hat auf diese Eingaben hin unter dem 16. Mai 1928 (Akt.-Z. II a 5777) folgende Rückäußerung an den Zentralverband gerichtet:

„Zu Ihrer Eingabe vom 8. März 1928 bemerke ich mit Bezug-nahme auf mein Schreiben vom 31. Oktober 1927 (II a 15 025), daß dem Verlangen, zollamtlich eingezogene Uhren zu vernichten und nur die Edelmetallgehäuse zu verwerten, mit Rücksicht auf die Vorschriften über die Verwertung im Reichseigentum stehender Gegenstände nicht entsprochen werden kann.

Um den Beschwerden von Gewerbetreibenden über die ver-meintlich bei den zollamtlichen Versteigerungen vorgekommenen Warenverschleuderungen vorzubeugen und um Ihnen Gelegenheit zu geben, die zur Veräußerung stehenden Waren freihändig zu er-werben, ist in einer demnächst an die Zollbehörden ergehenden allgemeinen Verwertungsanweisung vorgesehen, daß die an dem Verwertungsort etwa bestehenden Fachorganisationen der Gewerbe-treibenden bei der Abschätzung des Wertes der zu veräußernden Beschlagnahmegüter beteiligt werden sollen, und daß den Organi-sationen die Übernahme zu dem durch Sachverständige geschätzten Preis angeboten werden soll, wenn der Preis angemessen erscheint, und wenn nach den Erfahrungen der Verwertungsbehörden eine andere Art der Verwertung keinen höheren Erlös verspricht.

I. A.: Ernst (Stempel).“

Es wird zu dieser Stellungnahme des Reichsfinanzministers bemerkt, daß ja auch mit anderen beschlagnahmten Waren, so z. B. mit nicht versteuerten Zigaretten, in der von uns beantragten Weise verfahren wird, so daß also die Vernichtung der Werke bei den beschlagnahmten Uhren durchaus möglich wäre, falls die maß-gebenden Stellen nur auf unser berechtigtes Ersuchen einzugehen die Absicht hätten. Wir bitten alle Kollegen und Vereinigungen dringend, bei etwaigen neuen Verwertungsabsichten der örtlichen Finanzämter auf die obige Verfügung des Reichsfinanzministers hinzuweisen und die Unterbringung der beschlagnahmten Uhren zu einem angemessenen Preise in der Fachorganisation zu ver-anlassen. Bei der Preisbemessung muß immer berücksichtigt werden, daß es sich fast ausschließlich um beschlagnahmte Uhren handelt, die bereits mehrere Jahre lagern und durchaus unmodern sind; ferner sind es oftmals Uhren, die nur zum Zwecke des Schmuggels hergestellt sind. Das Werk hat deshalb in der Regel nur einen ganz geringen Wert. Bei der Abschätzung wird deshalb gerechterweise in der Hauptsache der Edelmetallwert des Gehäuses als Grundlage zu dienen haben.

Unsere Vereinigungen bzw. Mitglieder wollen nach Halle bekanntgeben, ob die Zollämter bei diesen Abschätzungen irgend-welche Schwierigkeiten in den Weg stellen. Wenn auch einmal bei einer Versteigerung höhere Preise erzielt sein sollten, so können diese Preise hinsichtlich des Wertes der Uhren nicht als Grundlage dienen, weil ja das Publikum hier glaubte, einwandfreie Ware zu erhalten, während es in Wirklichkeit die minderwertigen, besonders für den Schmuggel hergestellten Uhren ersteigerte. Der Steuer-fiskus darf aber mit dieser Täuschung des Publikums nicht rechnen, er muß vielmehr bemüht bleiben, daß solche Übervorteilungen auf alle Fälle unterbleiben. Die einzige Möglichkeit zur Erreichung einer gerechten Verwertung besteht also in der Abgabe an die örtlichen Fachorganisationen unter Berücksichtigung, daß das Werk in der Regel keinen erheblichen Wert beansprucht, sondern vor allem der Edelmetallwert des Gehäuses der Schätzung zu-grunde zu legen ist.

Sollten sich auf Grund der neuen Regelung Unzuträglichkeiten herausstellen, so werden wir weiterhin mit allen Mitteln für die Vernichtung der Werke der geschmuggelten Uhren eintreten.